



CYBER-VERSICHERUNG: DIE BEDINGUNGSVIELFALT NIMMT KEIN ENDE – GDV-MUSTERBEDINGUNGEN UND WAS DARAUS WURDE

Eine Sparte, zahlreiche Bedingungswerke: Diese Situation hat in der Branche lange Zeit für Unsicherheit und Verwirrung geführt. Die Veröffentlichung der Musterbedingungen zur Cyberrisiko-Versicherung durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) im Frühjahr 2017 sollte hier Abhilfe schaffen. Doch hat sie wirklich mit der Unübersichtlichkeit der Bedingungslandschaft aufgeräumt?

Tatsächlich haben die meisten neuen Marktteilnehmer ihre Produkte – mit mehr oder weniger großen Abweichungen – auf die GDV-Musterbedingungen aufgesetzt. Doch die den Markt bislang dominierenden Player halten mehrheitlich an ihren ursprünglichen und teils sehr individuellen Wording-Strukturen und Begrifflichkeiten fest.

Das liegt zum einen sicher daran, dass die etablierten Produkte teilweise weitergehende Deckungselemente bieten, die in den Musterbedingungen so (noch) nicht abgebildet sind. Zu einem weitaus größeren Teil jedoch dürfte ein Hindernis darin begründet sein, dass eine Angleichung der historisch gewachsenen und teils aus anglo-amerikanischen Mutterhäusern übernommenen Bedingungswerke nicht ohne Weiteres möglich ist – wie so oft steckt auch hier der Teufel im Detail. Eine komplette Neuausfertigung des Bedingungswerkes erfordert ein ausgesprochen hohes Maß an Bedingungsarbeit und internen wie externen Abstimmungsleistungen, beispielsweise mit der Rechtsabteilung. Ein existierendes Wording in regelmäßigem Turnus um kleinere Änderungen an-

zupassen, bedeutet hingegen vergleichsweise wenig Aufwand. Eine Bereinigung der Bedingungslandschaft bleibt daher in der Konsequenz oft aus. Hinzu kommt, dass in einigen Häusern eine allzu große Transparenz im Hinblick auf die Vergleichbarkeit ihrer Bedingungswerke mit Wettbewerbsprodukten möglicherweise auch nicht gewünscht ist.

Das jüngst veröffentlichte Rating für gewerbliche Cyber-Policen der Franke und Bornberg Research GmbH bringt die Problematik auf den Punkt: „Wir beobachten deutliche Unterschiede in Aufbau und Umfang der Cyber-Bedingungen. Vom großen Komplettpaket über Baukastensysteme bis hin zu eng gefassten Kern-Deckungen ist alles vertreten. Was der eine Versicherer über eine Rechtsschutzversicherung löst, die an den Cyber-Hauptvertrag angedockt wird, webt der andere in Cyber-Drittsschadendeckung und Krisen-Dienstleistungen ein. Die Konsequenzen für Versicherungsfall, Entschädigung und das Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen können gravierend sein,“ erklärt Michael Franke, geschäftsführender Gesellschafter Franke und Bornberg.

Das Dilemma mit der Deutlichkeit

Als Sparten-Hybrid – die Cyber-Sparte ist ein Konglomerat unterschiedlicher Versicherungsbranche – hat die Cyber-Versicherung in der Bedingungskonzeption einige besondere Aufgabenstellungen zu bewältigen. In einem Cyber-Wording müssen nämlich sowohl Regelungsinhalte zur Eigenschadenversicherung, darunter fallen etwa Datenwiederherstellung oder Ertragsausfall, als auch zur Haftpflichtversicherung berücksichtigt und auf eine sinnvolle Art und Weise miteinander verknüpft sein. Zudem fallen Elemente der Vertrauensschadenversicherung ebenso unter den Deckungsschutz wie der Erpressungsfall, der Versicherungsfall sein sollte, auch wenn möglicherweise noch kein Schaden entstanden ist. Und es wird noch komplexer. Viele Deckungserweiterungen, die keinen unmittelbaren Bezug zum jeweils definierten Cyber-Risiko haben – dazu zählen etwa Bedienfehler oder technische Störungen –, verkomplizieren die Struktur der Bedingungswerke zusätzlich. Denn: eine Deckungserweiterung, die nicht so recht zur inneren Logik und dem Aufbau des Wordings passt, erfordert eine umfangreiche textliche Sonderstellung. Zusammengekommen alles Aspekte, die nicht zur Übersichtlichkeit und Orientierung beitragen.